



An die
Gemeinde Großenlүder
Gemeindeverwaltung
Bauamt
St.-Georg-Str. 2
36137 Großenlүder

Fax: 06648-950051

Bundesverband
Bürgerinitiativen
Umweltschutz e.V.
Prinz-Albert-Str. 55
53113 Bonn
Tel.: +49 (0) 228 214032
Fax: +49 (0) 228 214033

bbu-bonn@t-online.de
www.bbu-online.de
www.facebook.com/bbu72

7.12.2022

Betreff: Genehmigungsantrag der Zement- und Kalkwerke Otterbein GmbH & Co KG, Hauptstraße 50 in 36137 Großenlүder auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung zur Änderung der Drehrohrofenanlage, zur Erhöhung des Ersatzbrennstoffeinsatzes, zur Erhöhung des Einsatzes von Hüttensand und Hüttensandmehls u.a. in der Gemarkung Mūs, Flur 8, Flurstücke 81, 83/2, 120, 135/84 und 136/84 in 36137 Großenlүder

Hier: Einwendungen gegen das Vorhaben

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf Ihre Bekanntmachung vom 20.9.2022 erhebe ich im Namen des Bundesverbandes Bürgerinitiativen Umweltschutz (BBU) Einwendungen zu dem o.a. Vorhaben.

1. Verfahrensrechtliche Aspekte

- a. Hiermit wird beantragt, dem BBU die Niederschrift des Erörterungstermins kostenlos zuzusenden (§ 19 Abs. 2 S.2 der 9.BImSchV), vorzugsweise in elektronischer Form als WORD- oder PDF-Datei.
- b. Hiermit wird beantragt, dem BBU den Genehmigungsbescheid oder den Versagensbescheid kostenlos zuzusenden (§ 10 Abs. 7 S. 1 BImSchG), vorzugsweise in elektronischer Form als WORD- oder PDF-Datei.

Spendenkonto
Sparkasse Köln/Bonn
BLZ 370 501 98
Konto 19 002 666
IBAN DE62 3705 0198 0019 002666
BIC COLSDE33

Geschäftskonto
Sparkasse Köln/Bonn
BLZ 370 501 98
Konto 19 001 965
IBAN DE74 3705 0198 0019 001965
BIC COLSDE33

Vereinsregister
Bonn VR 5404
Steuernummer
205/5760/0256
Spenden und Mitgliedsbeiträge
sind steuerlich abzugsfähig.

Anerkannt nach § 3 UmwRG

AKTIV FÜR UNSERE UMWELT.

2. Geschwärzte Teile der Unterlagen

Relevante Teile der Antragsunterlagen sind geschwärzt.

Zwar können Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten, getrennt vorgelegt und von der Auslegung ausgenommen sein. Allerdings sind die Schwärzungen so weitgehend, dass es den Einwendenden in vielen Fällen nicht mehr möglich ist, zu erkennen, ob bzw. in welchem Umfang sie von dem Vorhaben betroffen sind. Dies gilt insbesondere für die Schwärzung zahlreicher technischer Details.

Dabei ist nicht eine Unterlage bereits als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis zu werten, weil eine Antragstellerin dies behauptet. Eine Behörde entscheidet vielmehr selbst darüber, ob eine gekennzeichnete Unterlage tatsächlich Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthält. In der Kommentierung zu § 10 Abs.2 BImSchG wird vorgeschlagen, dass die Genehmigungsbehörde die Gründe für die Geheimhaltung öffentlich macht und auslegt. Dies ist hier nicht ersichtlich.

- c. Daher wird **beantragt**, dass die Behörde die Gründe für die Geheimhaltung aller geschwärzten Passagen innerhalb von zwei Wochen nach Ende der Einwendungsfrist veröffentlicht (z.B. im Internet) und dem BBU separat ein Exemplar der Begründung per Email übermittelt.

Liegt ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis vor, hat die Antragstellerin eine schriftliche Darstellung vorzulegen, die die geheim zuhaltenden Angaben in der Auslegung ersetzt (§ 10 Abs. 2 S.2 BImSchG). Für keine geschwärzte Passage wurde eine derartige Darstellung der ZKW Otterbein ausgelegt. Dies widerspricht § 10 Abs. 2 S.2 BImSchG.

Kapitel 4 „Inhaltsdarstellung der Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten“ führt lediglich Nummern von Kapiteln oder Formblättern auf. Ersatzdokumente liegen jedoch nicht vor.

- d. Daher wird **beantragt**, dass die Antragsunterlagen in ungeschwärzter Form neu ausgelegt werden.
- e. Hilfsweise wird **beantragt**, die an Stelle der unkenntlich gemachten Passagen anzufertigenden schriftlichen Darstellungen i.S.v. § 10 Abs. 2 S.2 BImSchG zu erstellen, in die Antragsunterlagen einzufügen und in dieser Form die Antragsunterlagen neu auszulegen.

3. Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung

Kapitel 14.3 hat folgenden Wortlaut:

„Die Anlage unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BImSchV), da keine im Anhang der Störfall-Verordnung genannten Stoffe bzw. Stoffe mit den im Anhang der Störfall-Verordnung

genannten Gefährlichkeitsmerkmalen in relevanten Mengen gehandhabt werden. Auf das Ausfüllen der Formulare 14.1 und 14.2 wird daher verzichtet.“

Dies ist unzureichend, um die Anlage vom Geltungsbereich der Störfall-Verordnung auszuschließen. So bleibt unklar, was die Antragstellerin unter „relevanten Mengen“ versteht. Die Stoffe, die von der Stoffliste des Anhangs I der Störfall-Verordnung umfasst sind, hätten mit ihren jeweiligen Mengen angegeben werden müssen.

Zudem ist für die Prüfung, ob ein Betriebsbereich i.S.d. Störfall-Verordnung vorliegt, das Entstehen gefährlicher Stoffe bei außer Kontrolle geratenen Prozessen nicht betrachtet worden. Hierzu gehören beispielsweise auch der Lagerbrand (oder der Brand der gesamten Anlage) und die dabei entstehenden Stoffe; siehe hierzu den Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit KAS-43 „Empfehlungen zur Ermittlung der Mengen gefährlicher Stoffe bei außer Kontrolle geratenen Prozessen“.

4. Anlagensicherheit

Kapitel 14.1 enthält Aussagen wie:

„Alle einschlägigen Vorschriften und Normen nach VDI, VDE, DIN, DVGW, VSG (UW), usw. werden nach Aussage des Lieferanten beim genannten Anlagentypen berücksichtigt. Die Anlagen besitzen alle sicherheitstechnisch notwendigen Komponenten. Für mögliche Störungen sind die erforderlichen Vorkehrungen getroffen.“

Hinzu kommen lediglich beispielhafte Darstellungen von Gefahrenquellen.

Es ist unzureichend zu behaupten, dass einschlägige Vorschriften und Normen eingehalten werden. Im Genehmigungsantrag muss vielmehr belegt werden, wie im konkreten Fall, z.B. durch technische Ausführungen, sichergestellt wird, dass sie eingehalten werden.

Eine systematische Gefahrenquellenanalyse und Darstellung von Gegenmaßnahmen können die beispielhaften Darstellungen von Gefahrenquellen zudem nicht ersetzen.

Damit sind die Angaben über die vorgesehenen technischen und organisatorischen Vorkehrungen zur Verhinderung von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs unzureichend. § 4b Abs. 1 Nr. 2 lit. a der 9. BImSchV ist damit nicht erfüllt.

Hinsichtlich der Auswirkungen von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs führt die Antragstellerin mit Hinweis auf die Maßnahmen gegen das Entstehen von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs aus:

„Damit ist sichergestellt, dass sowohl im Normalbetrieb als auch bei Störungen keine Belästigungen oder Gefährdungen der Mitarbeiter und der Nachbarschaft sowie der Allgemeinheit auftreten.“

Damit verkennt die Antragstellerin, dass die vorgesehenen technischen und organisatorischen Vorkehrungen zur Begrenzung der Auswirkungen, die sich aus Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs (§ 4b Abs. 1 Nr. 2 lit. b der 9. BImSchV) ergeben können, gerade Vorkehrungen sein müssen, die greifen, wenn Sicherheitsmaßnahmen i.S.d. § 4b Abs. 1 Nr. 2 lit. a der 9. BImSchV versagen (Dennoch-Störungen). Derartige Dennoch-Szenarien, ihre Auswirkungen und Gegenmaßnahmen hat die Antragstellerin nicht betrachtet. Damit ist § 4b Abs. 1 Nr. 2 lit. b der 9. BImSchV verletzt.

Zudem hat die Antragstellerin umgebungsbedingte Gefahrenquellen nicht betrachtet. Hierzu hätte sie die folgenden Technischen Regeln Anlagensicherheit berücksichtigen müssen:

- **TRAS 310:** Vorkehrungen und Maßnahmen wegen der Gefahrenquellen Niederschläge und Hochwasser
- **TRAS 320:** Vorkehrungen und Maßnahmen wegen der Gefahrenquellen Wind, Schnee und Eislasten

Diese Technischen Regeln sind nicht nur für Betriebsbereiche i.S.v. § 3 Abs. 5a BImSchG relevant, sondern für alle genehmigungsbedürftigen Anlagen i.S.d. BImSchG und der 4. BImSchV.

Insbesondere aufgrund der Defizite im Bereich der Anlagensicherheit verstößt das beantragte Vorhaben gegen § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 BImSchG.

Mit freundlichen Grüßen
Für den BBU

Oliver Kalusch
(Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands des BBU)